

# PROTOKOLL

aufgenommen über die am **Dienstag, 12. Dezember 2023** abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates von Dölsach im Gemeinde-Sitzungssaal.

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister LA Martin Mayerl

**Anwesend:** Die Gemeinderatsmitglieder Gumpitsch Hans, Jungmann Hermann, Mietschnig Patrick, Oberbichler Silvia, Pichler Michael, Winkler Johann, Dorer Georg, DI Mühlmann Susanne, Possenig Josef Robert, Draxl Hannes und Lukasser Elmar. Für die verhindert gewesene Tscharnidling Katja war Goller Tanja anwesend. Walder Emanuel und Sammer-Smetana Eva-Maria fehlten entschuldigt.

**Schriftführer:** Steiner Josef

## Tagesordnung:

1. Protokollunterfertigung der Sitzung vom 18.09.2023 und Bericht des Bürgermeisters;
2. Ortsplanung Dölsach:
  - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 870/1, 870/2, 870/4, 870/5, 870/7, 870/12, 917/3 und 1640, KG Görtschach-Gödnach (Dornachweg);
  - b) Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 724, KG Göriach (Wallensteiner);
  - c) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 964 und 965, KG Dölsach (Lassnig);
  - d) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 63/1 und 62, KG Görtschach-Gödnach, (Verlassenschaft Brandstätter);
  - e) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. .23 und 103/1, KG Dölsach, (Ploner);
  - f) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 832/2, KG Görtschach-Gödnach (Gander);
3. Nachlass von Erschließungskosten und Gewährung von Förderungen;
4. Behandlung Zu- und Abschreibung Öffentliches-Gut (In- und Exkammerierung);
5. Genehmigung Kaufvertrag betreffend der Gp. 17/6, KG Stribach (GGAG Stribach);
6. Genehmigung Pachtverträge für Tirolerhof und DCD;
7. Behandlung eines Ansuchens um Verzicht auf ein Vorkaufsrecht (Tschapeller);
8. Beschlussfassung Kindergartenordnung;
9. Beratung über Zuschuss zu Skisaisonkarten für Kinder;
10. Neufestsetzung der Waldumlage für das Jahr 2024;
11. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen;
12. Bericht des Überprüfungsausschusses;
13. Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2024;
14. Genehmigung Projekt Dorfplatzentwicklung 2024;
15. Festsetzung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024;
16. Personalangelegenheiten;
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

## Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ebenfalls begrüßt er zwei anwesende Gemeindebürger.

### Zu 1:

Das Protokoll der Sitzungen vom 18.09.2023 wird genehmigt und unterfertigt. Der Bürgermeister berichtet über folgende Themen:

- Die Bauarbeiten für den LWL-Ausbau in Dölsach sind abgeschlossen, auch die Versorgung im Bereich Kapaun wurde noch hergestellt;
- Für die Linksabbiegespur in das Debanttal hat die Gemeinde noch zusätzlich EUR 30.000,00 an GAF Mittel zugesagt bekommen. Die Arbeiten für 2023 sind abgeschlossen, die Asphaltierungsarbeiten der Hauptfahrbahn erfolgt erst 2024;
- Die Erweiterung des Hackgutlagers ist großteils fertiggestellt;
- Die PV-Anlage beim Feuerwehrhaus ist bereits in Betrieb;
- Die Spielgeräte für den Kindergarten sind angeschafft und bereits aufgestellt. Das erforderliche TÜV-Gutachten liegt vor und eine Landesförderung ist beantragt;
- Der östliche Friedhofsaufgang wurde fertiggestellt;
- Bei einer Besprechung mit dem Baubezirksamt wurde mitgeteilt, dass bei einer Verkehrszählung beim Sportplatz (B100) ermittelt wurde, dass der Anteil des Querverkehrs deutlich unter 20 % liegt und somit einen Kreisverkehr nicht rechtfertigt;
- Die Klausur für die Ortskernentwicklung ist für den 19.01.2024 im Tirolerhof vorgesehen;
- Die Vollversammlung des TVB-Osttirol findet am 19.12.2023 in Nussdorf-Debant statt;
- Hinsichtlich Kraftwerk Debanttal informiert der Bürgermeister, dass eine Zusammenkunft mit den Grundbesitzern erfolgt ist. Die Verträge betreffend Gemeindeoption sollten bis zur nächster GR-Sitzung vorliegen;
- Die Theaterwerkstatt und die Kulturinitiative Dölsach haben tolle Veranstaltungen auf die Bühne gebracht;
- Die diesjährige Weihnachtsfeier mit den MitarbeiterInnen und dem Gemeinderat findet am 21.12.2023 im Tirolerhof statt;
- Die Entschädigungsforderung bezüglich Rückwidmung Greil wurde seitens des Grundbesitzers nicht weiterverfolgt;
- Für den Gewerbestand der Gemeinde im Vöstl-Feld gibt es einen Interessenten. Diesbezügliche Gespräche folgen nächste Woche;
- Nach der diesjährigen Musterung des Jahrganges 2005 wurden 10 Dölsacher zum Essen eingeladen;
- Das noch ausstehende Gutachten bezüglich Gemeindegutsagrargemeinschaft Stribach ist noch nicht fertig überarbeitet;
- Der Eislaufplatz wird heuer bei Gasthaus Marinelli errichtet;
- Für die diesjährige Gemeindeversammlung gab es großes Interesse.
- Das WhatsApp-Service der Gemeinde nehmen derzeit 280 Teilnehmer in Anspruch. Die Gemeinderäte werden aufgefordert, dafür Werbung zu machen;
- Heuer wurde wieder eine Weihnachtsbeleuchtung installiert;

**Zu 2:** - Raumordnung Dölsacha) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 870/1, 870/2, 870/3, 870/4, 870/5, 870/7, 870/12, 917/3, 1316/1, 1337/1 und 1640, KG Görtschach-Gödnach (Dornachweg):

Entlang des Dornachweges in Gödnach verfügen mehrere Grundstücke aufgrund einer Grenzbereinigung über keine einheitliche Bauplatzwidmung. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2023-00022, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 870/12, 1640, 870/7, 870/4, 870/5, 917/3, 1316/1, 870/2, 870/3, 1337/1, 870/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:  
Umwidmung

Grundstück 1316/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 121 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

sowie

rund 115 m<sup>2</sup>  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück 1337/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 27 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück 1640 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 1 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 870/1 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 3 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 870/12 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 5 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 870/2 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 7 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 870/3 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 119 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück 870/4 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 13 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 870/5 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 6 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 870/7 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 5 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 917/3 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 1 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 724, KG Göriach (Wallensteiner);

In diesem Bereich ist eine Grundstücksbereinigung mit dem anschließenden Öffentlichen-Gut geplant. Da für die Gp. 724, KG Göriach, bereits ein Bebauungsplan besteht, ist neben der nachstehenden Änderung des Flächenwidmungsplanes auch eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2023-00024, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach im Bereich 724 KG 85012 Göriach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:  
Umwidmung

Grundstück 724 KG 85012 Göriach

rund 49 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke  
724 KG 85012 Göriach (rund 49 m<sup>2</sup>)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach die Aufhebung des Bebauungsplanes mit Plandatum 18.04.2019 auf Grundstück 724, KG Göriach, sowie gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 724, KG Göriach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 29.11.2023, Zahl 707aa724BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom

18.10.2023 mit Änderungsdatum vom 29.11.2023 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 15. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Jänner 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 964 und 965, KG Dölsach (Lassnig);

Herr Lassnig Erich plant seinen Metallbaubetrieb auf der Gp. 964, KG Dölsach, zu erweitern und hat dazu vor rd. zwei Jahren die Gp. 964, KG Dölsach, von der Gemeinde Dölsach erworben. Um nun den Erweiterungsbau umsetzen zu können, ist es erforderlich, die beiden Grundstücke zusammenzulegen. Dazu ist nachstehende Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 964 und 965, KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 19.10.2023, Zahl 707aa964BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 18.10.2023 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 15. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Jänner 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 63/1 und 62, KG Görttschach-Gödnach, (Verlassenschaft Brandstätter);

Für gegenständlichen Bereich wurde bereits mit GR-Beschluss vom 11.07.2023 ein Bebauungsplan erlassen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Verfahrens wurden Änderungen empfohlen.

Die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wird verschoben, da mit der Aufsichtsbehörde eine Besichtigung vor Ort vorgenommen werden soll.

e) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. .23 und 103/1, KG Dölsach, (Ploner);

Geplant ist die Vereinigung der Bauparzelle .23 mit der Grundparzelle 103/1, KG Dölsach, da in diesem Bereich ein Zubau vorgenommen werden soll. Da derzeit aber nur für die

Gp. 103/1, KG Dölsach, ein Bebauungsplan besteht, ist nachfolgende Änderung des Bebauungsplanes für diesen Bereich erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgenden einstimmigen Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach die Aufhebung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes mit Plandatum vom 20.06.2006 auf Grundstück 103/1, KG Dölsach sowie gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. .23 und 103/1, KG Dölsach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 12.12.2023, Zahl 707aa103-1EBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 12.12.2023 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 15. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Jänner 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 832/2, KG Görtlach-Gödnach (Gander);

Für dieses Grundstück wurde mit GR-Beschluss vom 18.09.2023 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgenommen. Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Verfahrens wurde festgestellt, dass die Planunterlage das Grundstück als „Wohngebiet“ anstatt als „gemischtes Wohngebiet“ ausweist. Zudem ist auch der bestehende Bebauungsplan geringfügig anzupassen. Nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat fasst daher folgende einstimmige Beschlüsse:

1) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Dölsach in seiner Sitzung vom 18.9.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 832/2 KG 85013 Görtlach-Gödnach (zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch und zwar vom 20.09.2023 bis 19.10.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach mit nachfolgender Begründung die nochmalige Beschlussfassung:

Im September 2023 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes für gegenständlichen Bereich beschlossen. Dabei wurde in der Stellungnahme die Widmung von gemischtes Wohngebiet empfohlen, im Plan jedoch fälschlicherweise Wohngebiet dargestellt. Dieser Widerspruch ist bei der Prüfung im Zuge des aufsichtsbehördlichen Bewilligungsverfahrens entdeckt worden und erfordert die neuerliche Beschlussfassung. Der Beschlusstext bleibt dabei unverändert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 707-2023-00025, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der

Gemeinde Dölsach im Bereich 832/2 KG 85013 Görtschach-Gödnach (zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dölsach vor:  
Umwidmung

Grundstück 832/2 KG 85013 Görtschach-Gödnach

rund 507 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Alle Aufenthaltsräume müssen über eine schallabgewandte Fassade natürlich belüftet werden können. Es muss ein Aufenthaltsbereich im Freien entlang einer schallabgewandten Fassade errichtet werden. Die schallabgewandte Seite kann auch durch eine Lärmschutzwand erreicht werden, wenn dahinter die Werte von Wohngebiet eingehalten werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Architekt DI Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 832/2, KG Görtschach-Gödnach, laut planlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 12.12.2023, Zahl 707aa832-2BBP.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 18.08.2023 mit Änderungsdatum vom 12.12.2023 durch vier Wochen hindurch und zwar vom 15. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Jänner 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu 3:**

An Erschließungskosten erhielt folgender Bauwerber vorgeschrieben:

Plankensteiner Daniel, Aufraut 4 ..... EUR 1.280,40

Es wird einstimmig beschlossen, dem Förderungswerber einen Baukostenzuschuss in der Höhe von 25 %, der anfallenden Erschließungskosten zu gewähren.



Folgende Ansuchen um Förderung eines Elektrofahrrades sind eingelangt:

Lenzhofer Bernhard, Stribacher Straße 12 .....	EUR	75,00
Detomaso Klaus, Franz-von-Defregger-Str. 17 .....	EUR	75,00
Pichler Monika, Franz-von-Defregger-Str. 29 .....	EUR	75,00
Presslaber Maria, Sepp-Mayerl-Weg 17 .....	EUR	75,00
Hartl Angelika, Laserzweg 3 .....	EUR	75,00
Hinterholzer Elfriede, Strasserweg 15 .....	EUR	75,00
Etzelsberger Thomas, Stribacher Straße 1 .....	EUR	75,00
Thaler Peter, Paterngasse 33 .....	EUR	75,00
Thaler Barbara, Paterngasse 33 .....	EUR	75,00

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren.

Folgende Ansuchen um Förderung einer Photovoltaikanlage sind eingelangt:

Mair Johann, Rondulaweg 6 (1,66 kWp).....	EUR	166,00
Jakober Helmut, Sackgasse 6 (4,56 kWp).....	EUR	456,00
Wilhelmer Manfred, Eschenweg 6 (9,12 kWp) .....	EUR	500,00
Dirnhammer Erich, Gödnacher Straße 14 (6,08 kWp) .....	EUR	500,00
Lukasser Christian, Sackgasse 12 (4,36 kWp) .....	EUR	436,00
Koleritsch Wolfgang, A. Egger-Lienz-Str. 6 (5,10 kWp) .....	EUR	500,00
Stocker Andrea, Dolomitenstraße 34 (8,80 kWp) .....	EUR	500,00
Zwischenberger Franz, Dornachweg 20 (8,20 kWp) .....	EUR	500,00
König Holger, Dolomitenstraße 7 (6,08 kWp) .....	EUR	500,00
Brandstätter Martin, Adlerwandweg 21 (3,80 kWp) .....	EUR	380,00
Egger Manuel, Waidachweg 7 (3,80 kWp) .....	EUR	380,00
Bergmann Thomas, A.Egger-Lienz-Str. 16 (9,84 kWp) .....	EUR	500,00
Plattner Anton, A.Egger-Lienz-Str. 35 (5,16 kWp) .....	EUR	500,00
Santner Martin, Frühaufbachweg 3 (6,56 kWp) .....	EUR	500,00
Plankensteiner Martin, Roter-Turm-Weg 10 (11,36 kWp) ....	EUR	k.F.

Es wird einstimmig beschlossen, den Förderungswerbern o. a. Förderung zu gewähren. Die PV-Anlage von Herrn Plankensteiner Martin ist nach der 2023 erfolgten Erweiterung über 10 kWp groß und fällt daher nicht mehr in die Förderrichtlinie.

Folgendes Ansuchen um Förderung einer Solaranlage ist eingelangt:

Wallensteiner Erika, Edmund-Pontiller-Weg 4 (11,6 m <sup>2</sup> ).....	EUR	k.F.
---	-----	------

Bei der Solaranlage von Frau Wallensteiner handelt es sich um einen Austausch der Solarmodule und um keine Neuerrichtung bzw. Erweiterung. Da bereits 2004 für 12 m<sup>2</sup> eine Solarförderung ausbezahlt wurde, fällt gegenständlicher Modultausch nicht mehr in die Förderrichtlinie. Einstimmiger Beschluss!

#### **Zu 4:** Zu- bzw. Abschreibung Öffentliches-Gut

a) Zuschreibung von Teilflächen zum Öffentlichem-Gut Tiroler Straße auf der Gp. 832, KG Dölsach (Inkamerierungsbeschluss):

Im Bereich der Tiroler Straße wurde ein Gehsteig errichtet. Um die nötige Fahrbahnbreite zu erhalten, wird westseitig im Bereich der dort bestehenden Parkplätze die Teilfläche "1"

im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup> dem Öffentlichen-Gut Gp. 832, KG Dölsach, zugeschrieben. Gegenständliche Zuschreibung basiert auf der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 27.11.2023, GZ. 3524/2023. Als Kaufpreis wird ein Betrag von EUR 15,00 je m<sup>2</sup> festgelegt, die Kosten der Durchführung gehen zu Lasten der Gemeinde Dölsach.

#### **Inkamerierungsbeschluss:**

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 27.11.2023, GZ. 3524/2023, mit Nummer bezeichnetes Trennstück "1" im Gesamtausmaß von 80 m<sup>2</sup> zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.).

#### **b) Zu- und Abschreibung von Teilflächen beim Öffentlichen-Gut Nußbaumerweg auf der Gp. 669/5, KG Göriach (In- und Exkamerierungsbeschluss):**

Im Bereich des Nußbaumerweges erfolgt eine Anpassung der Mappengrenzen an die Naturgrenzen. Dazu wird die Teilfläche "1" im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup> dem Öffentlichen-Gut Gp. 669/5, KG Göriach, zugeschrieben, die Teilfläche "2" im Ausmaß von 45 m<sup>2</sup> wird aus dem Öffentlichen-Gut Gp. 669/5, KG Göriach, ausgeschieden. Gegenständliche Zu- und Abschreibungen basieren auf der Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 20.11.2023, GZ. 3509/2023. Als Verkehrswert für den, beim Grundtausch entstehenden Überhang werden EUR 40,00 je m<sup>2</sup> festgelegt, die Kosten der Durchführung gehen zu Lasten des Herrn Gasser.

#### **Inkamerierungsbeschluss:**

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass die in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 20.11.2023, GZ. 3509/2023, mit Nummer bezeichnetes Trennstück "1" im Gesamtausmaß von 6 m<sup>2</sup> zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.).

#### **Exkamerierungsbeschluss:**

Der Gemeinderat fasst hinsichtlich des oben zitierten Grundverkehrs den einstimmigen Beschluss, dass für das in der gegenstandsrelevanten Vermessungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 20.11.2023, GZ. 3509/2023, mit Nummer bezeichnete Trennstück "2" im Gesamtausmaß von 45 m<sup>2</sup> die Aufhebung zum Gemeingebrauch gewidmet wird (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, idgF.).

#### **Zu 5:**

Im Vorfeld zu dieser Sitzung wurde den Gemeinderäten ein Kaufvertragsentwurf bezüglich einer Teilfläche aus der Gp. 17/6, KG Stribach, übermittelt. Demnach erwerben Herr Kevin Liebhart und Frau Silvana Obkircher ein Teilstück im Ausmaß von 565 m<sup>2</sup> aus der Gp. 17/6, KG Stribach, zum Preis von EUR 115,00 je m<sup>2</sup> (=insgesamt also EUR 64.975,00). Übliche Bestimmungen wie Bebauungspflicht, Rückabwicklung bei Nichtbebauung, etc. sind im Kaufvertrag vorgesehen. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden, vom Rechtsanwalt Mag. Weichselbraun ausgearbeiteten Kaufvertragsentwurf (AZ: 815/23) einstimmig zu. Die Kosten für die Durchführung gehen zu Lasten der Grunderwerber. Die bestehende Holzhütte wird rechtzeitig, spätestens bis Herbst 2024 entfernt werden (diesbezüglich wird Einvernehmen mit den Grundkäufern hergestellt). Gegenständlicher Beschluss wird mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung (Mietschnig) gefasst!

**Zu 6:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei diesem Tagesordnungspunkt auch den Pachtvertrag für das Café Platsch zu behandeln.

Den Gemeinderäten wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung jeweils ein Pachtvertragsentwurf für den Tirolerhof Dölsach und das Dorfcafé Dölsach übermittelt. Demnach pachtet Herr Jungmann Hans-Peter von der Gemeinde Dölsach ab 01.11.2023 den Tirolerhof Dölsach und ab 01.12.2023 das Dorfcafé Dölsach. Die Pachtdauer beträgt für den Tirolerhof drei Jahre für das Dorfcafé vorerst ein Jahr. Der Pachtzins für den Tirolerhof wurde mit EUR 2.500,00 zuzüglich Umsatzpacht festgelegt, für das Dorfcafé beträgt der Pachtzins EUR 900,00. Der Gemeinderat stimmt den vorliegenden Pachtverträgen mit Herrn Jungmann Hans-Peter einstimmig zu.

Bei dieser Beschlussfassung war GR Jungmann Hermann wegen Befangenheit abwesend.

Den Gemeinderäten wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung auch ein Pachtvertragsentwurf für das Café Platsch übermittelt. Demnach pachtet Herr Stankovic Daniel von der Gemeinde Dölsach ab 01.10.2023 das Café Platsch. Die Pachtdauer beträgt fünf Jahre, wobei die ersten beiden Jahre aufgrund von Umbauarbeiten pachtfrei bleiben. Der Pachtzins beträgt ab Oktober 2025 dann EUR 500,00. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Pachtvertrag mit Herrn Stankovic Daniel mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung (Dorer) zu.

**Zu 7:**

Herr Tschapeller Hansjörg plant sein Betriebsgrundstück Gp. 656/1, KG Dölsach, an seine Tochter Lorena lastenfrei zu übertragen. Dieses Grundstück wurde Ende der 1980er Jahre von der Gemeinde Dölsach an Herrn Tschapeller Hansjörg verkauft und wurde damals zu Gunsten der Gemeinde Dölsach ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verankert. Dies wurde 1989 deshalb grundbücherlich gesichert, um Spekulationskäufen vorzubeugen. Seitens der Gemeinde Dölsach besteht am Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht kein Interesse und wird diesbezüglich einer Löschung auf Grundstück 656/1 in EZ 310, GB 85009 Dölsach zugestimmt. Einstimmiger Beschluss!

**Zu 8:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach erlässt für den Gemeindekindergarten folgende

### **KINDERGARTENORDNUNG der Gemeinde Dölsach**

#### **1. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens**

Die Gemeinde Dölsach betreibt einen öffentlichen Kindergarten nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, idgF. mit dem Sitz in 9991 DÖLSACH – St.-Martin-Straße 12.

## 2. Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder bis zum Besuch einer Schule zu fördern sowie zur Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.

## 3. Aufnahmebedingungen

- a) Der Kindergarten ist ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses der Kinder nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen allgemein zugänglich.
- b) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Für Kinder, die am 01. September vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, besteht eine Besuchspflicht gemäß § 26 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes
- c) Für die Aufnahme in den Kindergarten ist die Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Anmeldung eines behinderten Kindes ist je nach Art der Behinderung ein psychologisches oder ein fachärztliches Gutachten zur Frage der Betreuungsform des Kindes im Kindergarten anzuschließen.
- d) Es besteht die Möglichkeit des Kindergartenversuches durch Inklusion.
- e) Die Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern in den Kindergarten bezieht sich nur auf Kinder, die in Dölsach ihren ordentlichen Wohnsitz haben und am 1. September vor Beginn des Kindergartenjahres ihr drittes Lebensjahr vollendet haben.
- f) Kinder, welche zwischen 2.9. und 31.12. und zwischen 1.1. und 30.6. eines Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, unter der Voraussetzung, dass freie Plätze zur Verfügung stehen und keine neue Kindergartengruppe eröffnet werden muss, den Kindergarten besuchen. Freie Plätze werden dem Alter der Kinder nach vergeben. Der Bedarf ist rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden.

## 4. Für den täglichen Kindergartenbesuch sind mitzubringen

- a) geschlossene Hausschuhe
- b) Turnsachen
- c) Jausentasche mit genauer Kennzeichnung (Vor- und Zuname)
- d) gesunde Jause

## 5. Besuchszeit

- a) Der Kindergarten kann von Montag bis Freitag besucht werden. Die Öffnungszeiten werden im Rahmen des 1. Elternabends festgelegt.
- b) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Für Kinder die am 01. September vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, besteht eine Besuchspflicht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche.

## 6. Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes vom Besuch des Kindergartens hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und ist nur zum ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich.

## 7. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- a) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens ist in geeigneter Weise mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten.
- b) Es sind mindestens zweimal im Kindergartenjahr Elternversammlungen durchzuführen. Die erste Elternversammlung hat innerhalb der ersten sechs Wochen des Kindergartenjahres stattzufinden. Die Elternversammlung ist den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise anzukündigen.

## 8. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- a) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die Besuchszeit eingehalten wird.
- b) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.
- c) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgen ausschließlich bei Gefahr in Verzug und auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
- d) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist das Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- e) Jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Erreichbarkeit (Telefonnummer) ist unverzüglich der Kindergartenleitung bekannt zu geben.

## 9. Kindergartenbeitrag

- a) Die Erziehungsberechtigten haben einen Kindergartenbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt (einschließlich Umsatzsteuer) für 3-jährige Kinder monatlich EUR 37,50. Für Kinder, die am 01. September vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr viertes oder fünftes Lebensjahr vollendet haben ist kein Kindergartenbeitrag zu entrichten.
- b) Der monatliche Kindergartenbeitrag wird anteilmäßig reduziert, wenn ein Kind den Kindergarten wegen Krankheit durch mindestens zwei Wochen während eines Monats nicht besuchen kann. In allen übrigen Fällen ist der volle Kindergartenbeitrag zu entrichten.
- c) Der Kindergartenbeitrag ist jeweils von September bis Juni zu entrichten.

- d) Die Verrechnung des Kindergartenbeitrages erfolgt durch die Gemeinde Dölsach und wird zweimonatlich (EUR 75,00) per Rechnung (Erlagschein) vorgeschrieben und eingehoben.

Die neue Kindergartenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 27.04.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig!

### **Zu 9:**

Der Bürgermeister schlägt vor, wie in den Vorjahren, Kinderschisaisonkarten finanziell zu unterstützen. Diese Aktion wurde im vergangenen Jahr gut angenommen. Der Gemeindebeitrag für schulpflichtige Kinder wird für die Saison 2023/2024 gegenüber dem Vorjahr unverändert mit EUR 80,00 festgesetzt. Einstimmiger Beschluss!

### **Zu 10:**

Die Waldumlage wird ab 01.01.2024 wie folgt neu festgesetzt:

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 12.12.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

#### **§ 1 Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Dölsach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu 11:**

Den Gemeinderäten wurde eine Aufstellung der bisherigen Haushaltsüberschreitungen zum 05.12.2023 in der Höhe von EUR 597.730,72 übermittelt. Der Bürgermeister erläutert einige Positionen der Überschreitungen. Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Bedeckung wird durch Mehreinnahmen (derzeit EUR 451.461,06) und dem zu Jahresbeginn vorhandenen Geldmittelbestand (EUR 234.994,50) erreicht. Der Gemeinderat genehmigt nachträglich diese Haushaltsüberschreitungen. Einstimmiger Beschluss!

**Zu 12:**

Der Bericht des Überprüfungsausschusses vom 14.09.2023 über die Prüfung der Gemeindegebahrung vom 27.06 bis 31.08.2023 wird vom Überprüfungsausschussobmann GR Draxl Johannes vorgetragen und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Zu 13:****Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2024:**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Dölsach die Gebühren und Hebesätze wie folgt verordnet:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| a) <b>Grundsteuer A:</b>            | 500 v.H.d. Messbetrages<br>Land- und Forstwirtschaft   |
| b) <b>Grundsteuer B:</b>            | 500 v.H.d. Messbetrages<br>Hausbesitz u. unbebaute Grst.   |
| c) <b>Kommunalsteuer:</b>           | 3 v.H. der Lohnsumme   |
| d) <b>Vergnügungssteuer:</b>        | nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017,<br>LGBl. Nr. 87/2017 i.d.g.F. iVm der Vergnügungs-<br>steuerordnung der Gemeinde Dölsach vom 29.01.2018   |
| e) <b>Hundesteuer:</b>              | € 45,00 für den ersten Hund<br>€ 90,00 für jeden weiteren Hund   |
| f) <b>Verwaltungsabgaben:</b>       | nach den derzeit geltenden Sätzen  |
| g) <b>Wasseranschlussgebühr:</b>    | € 1,95 je m <sup>3</sup> umbauter Raum,<br>Mindestgebühr € 1.800,- jeweils inkl. 10 % Mwst.  |
| h) <b>Wasserbenützungsg Gebühr:</b> | € 0,70 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.   |
| i) <b>Wasserzählermiete:</b>        | € 11,00 Nennweite bis 1“<br>€ 37,00 Nennweite bis 2“<br>€ 71,00 Nennweite über 2“<br>jeweils pro Jahr inkl. 10 % Mwst.   |
| j) <b>Kanalanschlussgebühr:</b>     | € 19,50 pro m <sup>2</sup> Brutto-Grundrissgeschossfläche,<br>für gesamtes Gemeindegebiet Mindestgebühr € 5.200,-<br>Oberflächenwässer € 5,00 je m <sup>2</sup> zu entwässernder<br>Fläche, alles inkl. 10 % Mwst. |
| k) <b>Kanalbenützungsg Gebühr:</b>  | € 2,70 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.<br>für gesamtes Gemeindegebiet  |
| l) <b>Abfallgebühren:</b>           | Grundgebühr und weitere Gebühr je Liter Müllmenge<br>€ 0,15 Mindestmüllgebühr je Person und Jahr<br>€ 42,00 Mindestgebühr je Gästebett und Jahr € 10,50,<br>Bioeinstecksack € 1,00 alles inkl. 10 % Mwst.          |
| m) <b>Erschließungsbeitrag:</b>     | Bauplatzanteil 150 v.H. und<br>Baumassenanteil 70 v.H. des Einheitssatzes;   |

- Einheitssatz 2,5 % des Erschließungskostenfaktors, dzt. von € 162,00 d.s. € 4,05
- n) **Kindergartengebühr:** € 37,50 je Kind und Monat inkl. 10 % Mwst.  
€ 30,00 für das 2. Kind und Monat inkl. 10 % Mwst.  
jeweils für bis 3-jährige Kinder
- o) **VS-Nachmittagsbetreuung:** € 30,00 je Kind und Monat;
- p) **Pachtzins:** € 330,00 je ha für landw. Flächen,
- q) **Friedhofgebühren:**  
Aufbahrungshalle € 100,00 Benützungsgebühr  
Betreuung und Kerzen € 190,00 (inkl. Blumenarrangement)  
Grabnutzungsgebühr € 250,00 für 10 Jahre Erdgrab,  
€ 250,00 für 10 Jahre Urnennische,  
Graberrichtungsgebühr € 260,00 je Beisetzung im Erdgrab,  
€ 520,00 je Beisetzung im Urnengrab,  
€ 50,00 für Urnenbeisetzung im Erdgrab,  
€ 50,00 für eine weitere Belegung in der Urnennische,
- r) **Bauhofsätze:**  
Gemeindearbeiter € 40,00 Stundensatz,  
Unimogleistung € 40,00 Stundensatz  
Kranzuschlag € 20,00 Stundensatz, jeweils inkl. 20 % Mwst.
- s) **Aufschließungsbeitrag:** € 15,00 je m<sup>2</sup> verkaufter Baugrundstücke bzw.  
€ 50,00 je m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche (FW)  
bei Umwidmungen
- t) **Freischwimmbad:**  
Tagestarif Erwachsene € 4,00  
Halbtagestarif Erwachsene € 3,00 (ab 13.00 Uhr)  
Kurzbadetarif Erwachsene € 2,00 (ab 16.00 Uhr)  
10er-Block Erwachsene € 25,00 (Halbtarif ab 16.00 Uhr)  
Saisonkarte Erwachsene € 45,00  
Tagestarif Kinder € 2,50  
Halbtagestarif Kinder € 2,0 (ab 13.00 Uhr)  
Kurzbadetarif Kinder € 1,50 (ab 16.00 Uhr)  
10er-Block Kinder € 15,00 (Halbtarif ab 16.00 Uhr)  
Saisonkarte Kinder € 25,00  
Kästchengebühr € 2,00  
Schlüsseleinsatz € 2,00  
Jugendgruppen (min. 10 Personen) € 2,00 ab 13 Uhr € 1,50  
Leihgebühr (Stuhl, Schirm) € 3,00  
Einsatz € 5,00  
Tischtennis (pro Std.) € 2,50 (plus Einsatz € 1,50)  
Einzelkabine (iV mit Saisonkarte) € 10,00  
Familienkarte (Eltern mit minderj. Kindern und Kabine) € 70,00
- u) **Turnsaalbenützung:** € 12,00 je Doppelstunde inkl. 20 % Mwst.
- v) **Kultursaalbenützung:** ausschließlich über den Wirt zu reservieren

Diese Verordnung der Gebühren und Hebesätze tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit!

#### Zu 14:

Mit der Umsetzung des Projektes Dorfkernentwicklung soll im Jahr 2024 begonnen werden und wird deshalb im Voranschlag für das Finanzjahr 2024 vorgesehen. Um die



Kosten von geplanten EUR 1.050.000,00 stemmen zu können, muss auch ein Darlehen aufgenommen werden.

Der Gesamt- und Teilfinanzierungsplan zum Vorhaben Dorfkernentwicklung sieht folgende Positionen vor:

2024

Ausgaben:

Bau- und Planungskosten	EUR 1.050.000,00
Summe	EUR 1.050.000,00

2024

Einnahmen:

Bedarfszuweisung	EUR 450.000,00
Darlehen	EUR 600.000,00
Summe	EUR 1.050.000,00

Nach Diskussion und Beantwortung einiger Anfragen setzt der Gemeinderat obigen Gesamt- und Teilfinanzierungsplan für das Projekt „Dorfkernentwicklung“ einstimmig fest.

**Zu 15:**

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2024 mit allen Bestandteilen wurde den Gemeinderäten im Vorfeld zu dieser Sitzung digital übermittelt.

Der Entwurf des Voranschlages 2024 und der Mittelfristpläne 2025-2028 vom 24.11.2023 wurde in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 11.12.2023 im Gemeindeamt Dölsach zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlagsentwurfes zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 24.11.2023 bis 12.12.2023. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Der Bürgermeister berichtet, dass das kommende Jahr einige Herausforderungen birgt. Stromkosten, Zinsen für Darlehen und Lohnkosten werden deutlich steigen. Als Hauptprojekte führt er die Fertigstellung der Einreihspur in Göriach, die Erweiterung des Bauhofes, die Ortskerngestaltung, die Anzahlung für ein FF-Mannschaftsfahrzeug, Wildbachverbauung am Gödnacherbach, diverse Lückenschlüsse beim LWL-Ausbau sowie die Debantbachregulierung an.

Der Voranschlag 2024 wird mit folgenden Gesamtziffern festgesetzt:

Ergebnisvoranschlag:

Erträge: EUR 6.276.600,00, Aufwendungen: EUR 6.975.500,00, Abgang: EUR 698.900,00

Finanzierungsvoranschlag:

Einnahmen und Ausgaben von je € 7.073.200,00

Schuldenstand am Ende des Jahres 2024: EUR 2.071.500,00

Rücklagen am Ende des Jahres 2024: EUR 0,00

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.



Darlehensbetrag:	EUR 100.000,00	EUR 100.000,00
Auszahlungsdatum:	laufend bei Bedarf	laufend bei Bedarf
Zinssatz:	4,09% p.a.	4,408% p.a.
Verzinsung:	fix	3-Monats-EURIBOR + 0,45%
Laufzeit:	bis 31.12.2024	bis 31.12.2024
Kosten:	EUR 21,74	EUR 21,74
	Kontoführungsentgelte pro Quartal (keine Rahmenprovision, kein Bearbeitungsentgelt)	

Nach Beratung wird entsprechend der vorliegenden Dokumentation zu Finanzgeschäften beschlossen, diesen Kassastärker für die Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen mit einem Fixzinssatz von 4,09% und einer Laufzeit bis 31.12.2024 zu den angebotenen Konditionen bei der Raiffeisenbank Sillian – Lienzer Talboden eGen. aufzunehmen. Einstimmiger Beschluss!

- GR Jungmann Hermann fragt nach, welches Fahrzeug für den Bauhof 2024 vorgesehen ist. Laut Bürgermeister soll ein Rasentraktor angekauft werden.
- GR DI Mühlmann Susanne informiert, dass sie und GR Possenig Josef Robert am Mobilitätsworkshop teilgenommen haben. Sie kritisiert die geringe Teilnehmerzahl (14) und ortet fehlendes Interesse an dieser Thematik. Der Bürgermeister berichtet, dass das Projekt des Planungsverbandes „Alltagsradwege“ 2025-2026 umgesetzt werden soll und dieses mit bis zu 85 % gefördert werden soll. Im Anschluss gab es eine rege Diskussion mit mehreren Wortmeldungen.
- GR DI Mühlmann Susanne fragt nach, ob es bei der Klausur betreffend Dorfkernentwicklung auch ein Programm gibt. Der Bürgermeister erklärt, dass er schon eine Vorstellung über den Ablauf hat. Neben dem Gemeinderat sollen auch die Stakeholder sowie Vereinsvertreter an der Klausur teilnehmen, die in Arbeitsgruppen arbeiten sollen. Sollte die Zeit am 19.01.2024 nicht ausreichen, ist auch eine Verlängerung auf den Samstag, 20.01.2024 denkbar. Auf Nachfrage bestätigt der Bürgermeister, dass die Klausur durch einen Moderator begleitet wird.
- GR Draxl Johannes kritisiert das Auftreten der Gemeinderatspartei „Gemeinsam für Dölsach“ bei der Gemeindeversammlung.
- GR DI Mühlmann Susanne erklärt abschließend, dass sie sich mehr Zeit für die Lösungsfindung im Zusammenhang mit der Dorfkernentwicklung wünscht.
- GR Dorer Georg stellt fest, dass die Busanbindung des Bahnhofes Dölsach über die Gödnacher Bahnhofstraße (Brücke) entgegen der Behauptung des VVT funktioniert. Dies hätte der Schienenersatzverkehr bewiesen. Der Bürgermeister versichert, dass er bei der nächsten Begehung mit Vertretern des VVT dabei sein wird, um eine Busanbindung des Bahnhofes Dölsach zu erreichen.

Ende 21.45 Uhr

V.g.g.